

**1150. Quartierplan.** Der Stadtrat Zürich berichtete am 26. Mai 1928, daß er durch seinen Beschluß vom 21. April 1928 den Quartierplan Nr. 193 des Landes zwischen Rot-, Röt- tel-, Buchegg- und Hofwiesenstraße mit Ausnahme einiger bereits überbauter Grundstücke, unter Einschluß der Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße B, der Fußwege I und II und eines Baureglementes neu festgesetzt und die alten Quartierpläne aufgehoben habe, soweit solche mit dem neuen Plan im Widerspruch standen. Die Bekanntmachung in den Amtsblättern erfolgte am 1. Mai 1928. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 15. Mai 1928 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Nach der Vorlage des Stadtrates werden die alten Quartierpläne Nrn. 193a und b aufgehoben. Das Teilstück der Verbindungsstraße D wird zwischen der Wißmann- und Hofwiesen-

straße durch einen Fußweg II ersetzt, der 12,83% Steigung erhält. Am Knie der Wißmann- und Straße B werden die Baulinien geschlossen. Die S-förmige Verbindung zwischen projektierte Seminar- und Rötelstraße wird aufgelassen, desgleichen ein Fußweg nordwestlich von Kat.-Nr. 2501 aufgehoben und an deren Stelle am Westrand der Kat.-Nr. 2118 (Kirchgemeinde Wipkingen) ein Fußweg I mit 20% Steigung zur Ausführung gebracht. Die Vorlage gibt in technischer Hinsicht zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Dem Begleitschreiben des Stadtrates vom 26. Mai 1928 ist zu entnehmen, daß für das Quartierplangebiet auch ein Baureglement aufgestellt wurde, nach welchem dessen Sicherstellung als Wohnquartier gewährleistet ist. In den zu erstellenden Gebäuden dürfen — nach dem Protokollauszug des Stadtrates Zürich vom 21. April 1928 zu schließen — keine Gewerbe, Wirtschaften und Fabriken betrieben oder erstellt werden, die durch Geräusch und andere Einwirkungen die Nachbarschaft belästigen könnten. Dieses Baureglement wurde den Akten, die der Stadtrat Zürich zur Genehmigung vorlegte, nicht beigegeben, sodaß dasselbe nicht behandelt werden kann.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Aufhebung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 193 des Landes zwischen Rot-, Rötel-, Buchegg- und Hofwiesenstraße, in Zürich 6, wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich ohne das zugehörige Baureglement genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Exemplares der Pläne mit Genehmigungsvermerk und Notiz betreffend das Baureglement, sowie an die Baudirektion.